# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (306 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend eine neuerliche Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Die der Ausschußberatung zugrunde liegende Regierungsvorlage hat eine neuerliche Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, zum Gegenstand. Gemäß § 2 Abs. 2 des bezogenen Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1956, BGBl. Nr. 270, soll über die Anordnung des weiteren Verfahrens und über die Regelung von wem und wie die Ansprüche der Kirchen auf Wiedergutmachung zu befriedigen sind, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein gesondertes Bundesgesetz ergehen.

Im Hinblick darauf, daß es bisher noch nicht möglich war, die für dieses besondere Bundesgesetz erforderlichen Vorarbeiten abzuschließen, erweist es sich als geboten, die für die Erlassung der noch ausstehenden gesetzlichen Maßnahmen normierte Frist für die Dauer eines weiteren Jahres, das ist bis Ende Dezember 1958, zu verlängern.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. November 1957 in Verhandlung gezogen. Außer dem Berichterstatter sprach zum Gegenstand Abgeordneter Dr. Neugebauer, worauf die Regierungsvorlage einstimmig angenommen wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (306 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. November 1957

**Machunze**
Berichterstatter

**Prinke**
Obmannstellvertreter